

## V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag vom 20. Februar 2012

**SP-Fraktion (Sprecher: Altenburger-Buchs)**

Art. 8e Abs. 4: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Nach dem KVG können die Leistungserbringer Einsicht nehmen. Das kantonale Recht macht keine Einschränkung, wonach nur die im Kanton St.Gallen tätigen Leistungserbringer Einsicht nehmen können. Damit können grundsätzlich alle in der Schweiz nach KVG zugelassenen Leistungserbringer Einsicht nehmen. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Formulierung kann die Einsichtnahme kostenpflichtig erklärt werden, wenn z.B. andere Kantone kein Gegenrecht bezüglich Einsichtnahme gewähren.